

Bebauungsplan Nr. 13, 3. Änderung der Gemeinde Himmelpforten
Begründung zum Bebauungsplan "S T U B B E N K A M P"
=====

Rechtsgrundlagen:

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBI.I. S. 2256, ber. 3617) zuletzt geändert am 18.2.1986 (BGBI.I. S. 265)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBI.I. S. 2253)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBI.I. S. 1763) zuletzt geändert am 19.12.1986 (BGBI.I.S.2665)

Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 (BGBI.I. S. 833)

§ 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert am 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323)

Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13:
Gemarkung Himmelpforten, Flur 9, Flurstücke 30/1 tlw., 38/1 tlw., 39 tlw., 302 tlw.

Das Gebiet der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13
"Stubbenkamp" wird wie folgt begrenzt:

im Norden durch die Südgrenze der Strasse "Steinkamp" auf einer Länge von 55,0 m

im Süden durch die Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 13 auf einer Länge von 55,0 m

im Osten und
im Westen durch eine rechtwinklige Verbindung der Endpunkte der Nord- und Südgrenzen des Planungsgebietes.

Begründung der 3. Änderung des Bebauungsplanes
Der Bebauungsplan Nr. 13 wurde 1979 aufgestellt. Durch diesen Bebauungsplan wurde ein Gebiet im Süden der Ortslage Himmelpforten in einer Grösse von ca 13 ha für eine Bebauung vorbereitet. An den Rändern dieses Gebietes war im Norden, Osten und Westen eine Bebauung vorhanden, im Inneren des Gebietes wurde ein Allgemeines Wohngebiet geplant und teilweise bereits bebaut.

Im Süden wurde südlich der Strasse "Steinkamp" eine einreihige Bebauung vorgesehen, die nach dem gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Himmelpforten den äussersten Rand der Siedlungsflächen bildet.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 wurde 1982 durchgeführt. In diesem Verfahren wurde die Planstrasse E in ihrer Lage verändert.

In der 2. Änderung, die 1984 durchgeführt wurde, wurden die überbaubaren Grundstücksflächen am Stubbenkamp erweitert.

Am Einmündungspunkt eines Wirtschaftsweges in die Strasse Steinkamp wurde im Bebauungsplan Nr. 13 zusammen mit der Planstrasse A eine Strassenkreuzung vorgesehen. Im Bereich des Wirtschaftsweges, der landwirtschaftliche Flächen zwischen den Strassen Stubbenkamp und Brink erschließt, wurde ein Verkehrsanschluß für eine mögliche Erweiterung der Siedlungs-

flächen nach Süden vorbereitet.

Dieses Ziel, eine Erweiterung der Ortslage Himmelpforten nach Süden vorzubereiten bzw. offenzuhalten, wird nicht mehr als realistisch angesehen. In der gültigen Fassung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Himmelpforten (3. Änderung) wird dagegen eine Ergänzung der vorhandenen Siedlungsflächen nach Osten und Westen dargestellt.

Demnach besteht kein Bedarf mehr, von der Strasse "Steinkamp" ausgehend nach Süden eine Fläche für eine Verkehrsstrasse freizuhalten. Der vorhandene Wirtschaftsweg befriedigt auf längere Sicht die Erschliessungsbedürfnisse.

In dieser 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 wird der vorhandene Wirtschaftsweg als Verkehrsfläche dargestellt. Diese Verkehrsfläche wird beiderseits von privaten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern begleitet. Am Einmündungspunkt des Wirtschaftsweges in die Strasse Steinkamp muß die Bepflanzung innerhalb der privaten Grünflächen so gestaltet werden, daß die Sicht, insbesondere für landwirtschaftliche Fahrzeuge, nicht behindert wird.

Die überbaubaren Grünstücksflächen können in den Bereichen erweitert werden, die im Bebauungsplan Nr. 13 als Strassenverkehrsflächen und Flächen für Sichtdreiecke freigehalten worden waren.

Die Zielsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13 und die Grundzüge der Planung werden durch diese 3. Änderung nicht berührt. Am südlichen Ortsrand bleibt eine einzeilige Bebauung festgesetzt. Innerhalb der Baugrundstücke ist nach Süden eine 8,0 m breite nicht überbaubare Fläche vorgesehen, die für eine Bepflanzung und Ortsrandgestaltung genutzt werden kann.

Es besteht die Möglichkeit, durch diese 3. Änderung zwei weitere Gebäude im Planungsgebiet zu errichten.

Die 3. Änderung betrifft nur Flächen geringen Umfangs (1 925 qm) und hat einen unwesentlichen Einfluß auf Nachbarflächen.

Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13 sowie dessen 1. und 2. Änderung bleiben unverändert.

Da die städtebauliche Zielsetzung des Bebauungsplanes durch diese 3. Änderung unberührt bleibt, wird das Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Himmelpforten, den 12. August 1987


.....
stellv. Bürgermeister




.....
Gemeindedirektor